

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 97 (2019)
Heft: 9

Rubrik: Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie viel Lärm ist erlaubt?

Nachbarn haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihre Tiere keine übermässigen Lärm- oder Geruchsemissionen verursachen, die für die anderen unzumutbar ist. Bleibt die Frage, wo die Grenze liegt.

Gerade Hundelärm ist ein klassischer nachbarrechtlicher Streitpunkt. Selbstverständlich belien Hunde, und dies kann ihnen nicht einfach abgewöhnt werden. Es ist ein wichtiges natürliches Kommunikationsinstrument, das den Tieren etwa zur Begrüssung oder Aufforderung zum Spiel, aber auch zur Verteidigung dient. Von Anwohnerinnen und Anwohnern darf deshalb auch ein gewisses Mass an Toleranz verlangt werden. Die Frage ist, wo die Grenze zwischen zumutbarem und unzumutbarem Lärm zu ziehen ist.

Konkrete Umstände sind entscheidend

Für die Beurteilung des Begriffs der Übermässigkeit bzw. der Zumutbarkeit eines Lärms müssen stets die konkreten Umstände des Einzelfalls betrachtet werden. Zudem ist nicht entscheidend, ob der Tierlärm für die betroffene Person zu viel ist, sondern wie die Situation von einem Durchschnittsmenschen beurteilt werden würde. Gelegentliches Hundegebell oder Vogelgezwitscher beispielsweise ist daher bestimmt tolerierbar, nicht aber das stundenlange schrille Schreien eines Papageis oder das pausenlose Gebell eines Hundes.

Bedeutung kommt zudem dem sogenannten Ortsgebrauch und der Frage zu, ob die betreffenden Tiere beispielsweise in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem



Tier im Recht (TIR)
Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?
Kontakt: info@tierimrecht.org oder Telefon 043 443 06 43.
Mehr unter www.tierimrecht.org

städtischen Wohnquartier bereits übermässig ist. Weil das ortsübliche Mass je nach Kanton und Gemeinde verschieden ist, können ähnliche Fälle je nach Gegend durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

Zuerst das Gespräch suchen

Bevor aber eine Lärmklage eingereicht wird, sollte immer zuerst das Gespräch unter Nachbarn gesucht werden. Bei regelmässigem Tierlärm aus einem Haus oder einer Wohnung sollte zudem geprüft werden, ob eine tierschutzrelevante Situation vorliegt. Bei Verdacht auf eine schlechte Tierhaltung ist umgehend das kantonale Veterinäramt oder die Polizei zu verständigen. Kann keine aussergerichtliche Lösung gefunden werden und kommt der Streitfall vor den Richter, wird dieser vermutlich Zeugen befragen oder den Ort besichtigen, um herauszufinden, ob der Lärm

übermässig ist oder nicht. Überdies kann er die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) heranziehen. *



● Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).

Was sind eigentlich Podcasts?

Es gibt sie mit Bild und Ton oder nur im Audioformat – Podcasts unterhalten, bieten News oder bilden weiter.



Anfangs wurde das Format etwas belächelt. Neben den professionell gemachten Beiträgen von Radio und Fernsehen nahmen sich die meist von Amateuren gesprochenen Beiträge etwas gar handgestrickt aus. Doch bald wurde klar, dass die formalen Kriterien weniger relevant waren als die Leidenschaft und das Wissen, das in den Podcasts steckt.

Ein Podcast, so definiert es das Online-Lexikon Wikipedia, ist «eine Serie von meist abonnierbaren Mediendateien (Audio oder Video) über das Internet». Der Begriff «Podcast» ist ein vom Journalisten Ben Hammersley kreiertes Kunstwort, das sich aus «iPod», dem Mitte der 2000er-Jahre führenden MP3-Gerät, und «broadcast» (Rundfunk) zusammensetzt. In der Regel können Podcasts heruntergeladen oder auch gestreamt werden. Letzteres heisst, dass der Inhalt für den Konsum nicht auf die Harddisk geladen werden muss, sondern die notwendigen Daten laufend von einem Server zur Verfügung gestellt werden.

Podcasts haben mit der Verbreitung der Smartphones einen wahren Schub erhalten und zählen inzwischen zum Grundangebot von Medienanbietern. Entsprechend vielfältig ist denn auch die Auswahl – und wer des Englischen mächtig ist, dem stehen noch

viel mehr Angebote zur Verfügung. In der Länge variieren sie stark, und letztlich gilt, was ein Podcast-Hörer kürzlich online meinte: «Die Dauer ist nicht relevant, wenn es spannend ist.»

Spannend sind Podcasts in der Regel dann, wenn Journalistinnen und ihre Kollegen sich eines Themas annehmen, das ihnen am Herzen liegt. Hier kombinieren sich oft Professionalität und Leidenschaft. Ein Vorzeigebeispiel ist die SRF-Podcast-Serie «Himmelblau» der beiden Journalistinnen Sabine Meyer und Patricia Banzer. Im vergangenen Sommer rollten sie die Geschichte des Kriminellen Edi auf, der ursprünglich Profi-Fussballer werden wollte und auf die schiefe Bahn geriet. Die Journalistinnen doppelten im diesem Jahr nach, und zwar mit einer noch fast unglaublicheren Geschichte über Sekten, Gurus und Bombenattentate in der Schweiz.

«Himmelblau» ist nur ein Beispiel aus einem Reigen von Podcasts, die SRF anbietet und die sowohl über den PC oder unterwegs über die SRF-Podcast-App abgerufen werden können. Mehr Informationen zum gesamten Angebot auf www.srf.ch/podcasts.

Eine originelle internationale Kombination bietet der Politikpodcast «Servus Grüezi Hallo» auf der Webseite www.zeit.de. Darin greifen die drei Zeit-Journalisten Matthias Daum (Schweiz), Florian Gasser (Österreich)

und Lenz Jacobsen (Deutschland) aktuelle Themen auf, die den deutschsprachigen Raum Europas beschäftigen. Viele Zeitschriften und Zeitungen bieten Podcasts an, doch oft sind diese nur Abonentinnen und Abonnenten zugänglich.

Wer seine Englisch- und globalen Politik-Kenntnisse pflegen möchte, dem sei der Podcast «Economist Radio» des letzten unabhängigen Wirtschaftsmagazins «The Economist» empfohlen. In 20 bis 30 Minuten werden aktuelle weltpolitische Themen analysiert. Der hochkarätige Podcast kann auf Apple Podcasts, Spotify, Google und Stitcher gehört werden: www.economist.com/podcasts.

Einen Blick hinter die Kulissen Hollywoods von damals bietet der Podcast der ehemaligen Filmjournalistin Karina Longworth You must remember this. Sie gräbt Unerhörtes aus, entlarvt Mythen und stochert in der trüben «Wahrheit». Dieser kostenlose Podcast setzt auf Gönnerinnen und Gönner, www.youmustrememberthispodcast.com. *



● **Marc Bodmer** ist Jurist und Cyberculturist. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit digitalen Medien.

„Demenz im Bankalltag verlangt Fingerspitzengefühl,“

Die Folgen der älter werdenden Bevölkerung prägen zunehmend den Bankalltag. So erinnern sich demente Menschen oft nicht mehr, ob sie Geld abgehoben haben. Aus rechtlicher Sicht stellen sich einige heikle Fragen.

Menschen mit Demenz verlieren im Verlauf der Krankheit immer mehr die Fähigkeit, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Rechtsanwalt Hannes Bosshardt* erläutert die Problematik im Umgang mit Demenzkranken bei der Erledigung von Bankgeschäften.

Demenz im Bankalltag, wie aktuell ist dieses Thema?

Hannes Bosshardt: Das Thema beschäftigt die Banken. Wir im Rechtsdienst von Raiffeisen Schweiz erhalten regelmässig Anfragen von Raiffeisenbanken zum Umgang mit Kundinnen und Kunden, die Anzeichen einer Demenzerkrankung zeigen.

Welches sind denn Anzeichen dafür?

Eine normalerweise gut organisierte Person bezahlt ihre Rechnungen nicht mehr fristgerecht, sie erinnert sich nicht mehr an kürzlich erfolgte Kontobewegungen oder an Gespräche mit der Bank. Oder die Person erscheint mehrmals am Tag in der Bank, um Geld abzuheben, sie hebt für sie ungewöhnliche Geldbeträge ab oder hat Schwierigkeiten, sich auszudrücken, Formulare auszufüllen oder zu unterschreiben.

Ab wann können sich Demenzkranke rechtlich gesehen nicht mehr selbst um ihre Geldgeschäfte kümmern?

Es ist dann Vorsicht geboten, wenn die Bank erkennen kann, dass der Kunde seine eigenen Aufträge, Vollmachten oder das Vertragsverhältnis nicht mehr versteht oder dessen Tragweite nicht mehr abschätzen kann. Die Bank muss sich in einem solchen Augenblick fragen, ob der Kunde schutzbedürftig ist und wie seine Interessen im Rahmen der Geschäftsbeziehung weiterhin gewahrt werden können.

Wie hilfreich ist ein Vorsorgeauftrag?

Das ist ein sehr sinnvolles Instrument. Der Kunde kann damit die Person des Vorsorgebeauftragten und den Umfang

von dessen Aufgaben selbst definieren. Zudem ist ein Validierungsverfahren eines vollständig eigenhändig verfassten oder öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrags nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit erfahrungsgemäss schneller als die Errichtung einer Beistandschaft.

Werden Vollmachten bei Raiffeisenbanken weiterhin anerkannt, wenn der Kunde dement wird?

Im Moment der Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers kommen Vollmachten bei Banken allgemein nur noch sehr eingeschränkt zur Anwendung, dies für notwendige, offensichtlich im Interesse des Vollmachtgebers liegende Transaktionen wie die Bezahlung der Miete oder Krankenkasse.

Was muss die Bank bei fehlender Urteilsfähigkeit des Kunden zusätzlich beachten?

Ein für die Bank verbindlicher Auftrag setzt voraus, dass der Kunde urteilsfähig ist und die Tragweite des eigenen Handelns begreift. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und ein Bankkunde Geld beziehen möchte, dann ist aus Sicht der Bank Zurückhaltung geboten. Nach meiner Erfahrung behält die Bank jedoch regelmässig die Interessen und Bedürfnisse des Kunden, der weiterhin und vorübergehend gewisse Transaktionen ausführen möchte, im Auge. *

Beratung und weiterführende Infos: Nationales Alzheimer-Telefon 058 058 80 00. Unterstützungsangebote für Angehörige und Betroffene: www.alz.ch, www.prosenectute.ch, www.memo-info.ch, www.raiffeisen.ch/vorsorgen



● Hannes Bosshardt*

(34) ist Rechtsanwalt und Rechtskonsulent bei Raiffeisen Schweiz in St. Gallen. Er ist Mitglied der Arbeitsgruppe Erwachsenenschutzrecht der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Heimeintritt – was passiert mit der 1. Säule?

Mein Vater hatte vor einiger Zeit einen Unfall, ist deshalb nicht mehr selbstständig und musste ins Pflegeheim. Er bezieht nebst seiner Rente auch seit längerem Ergänzungsleistungen. Da die Zeit der Umstellung sehr turbulent war und ich die Kosten in der Zwischenzeit für ihn überbrückt habe, gelangen wir mit diesem Anliegen erst jetzt an Sie. Die Kosten für das Heim sind natürlich um einiges höher als seine Eigentumswohnung. Deshalb möchte ich nun fragen, ob die Ergänzungsleistungen diese Kosten berücksichtigen können. Ebenfalls spielen wir mit dem Gedanken, die Eigentumswohnung zu verkaufen, und möchten deshalb wissen, was wir dabei berücksichtigen sollten.

Die Ergänzungsleistungen (EL) berechnen sich vereinfacht gesagt so, dass die Ausgaben einer Person den Einnahmen gegenübergestellt werden. Die Differenz entspricht dann der Ergänzungsleistung. Natürlich gilt es dabei Regelungen zu beachten, z.B. welche Kosten in welchem Umfang in die Berechnung einfließen dürfen. Bei der Berechnung der Anspruchshöhe berücksichtigen die EL die Heimkosten als Ausgabe. Sie ersetzen also quasi die Ausgaben für eine Wohnung oder ein Haus.

Damit die Neuberechnung der Ergänzungsleistung geschehen kann, muss die zuständige Stelle darüber in-



formiert werden. Dafür werden am besten die Heimrechnungen und das Einlageblatt 2, welches vom Heim ausgefüllt wird, eingereicht. Erfolgt die Meldung rechtzeitig, das bedeutet in diesem Fall innert sechs Monaten seit Heimeintritt, kann auch der rückwirkende Anspruch für die Zeit des Aufenthalts im Heim geprüft und gegebenenfalls eine Nachzahlung vorgenommen werden.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Überbrückung kann die Ergänzungsleistung leider nicht regeln. Dies müssten Sie nach Erhalt der rückwirkenden Neuberechnung mit allfälliger Nachzahlung direkt mit Ihrem Vater klären.

Der Verkauf einer Liegenschaft ist für die Ergänzungsleistung ebenfalls massgebend und muss deshalb gemeldet werden. Dies, weil es sich dabei um eine Veränderung der Vermögenslage handelt und das Vermögen zu einem

Teil zu den Einnahmen zählt. Um dies berücksichtigen zu können, werden der Verkaufsvertrag, der Stand der Hypothek vor dem Verkauf und die Kopien sämtlicher Rechnungen, die mit dem Verkauf im Zusammenhang stehen (z.B. Notarkosten, Maklergebühren, Grundstückgewinnsteuer etc.) benötigt. Danach können auch diese Faktoren in die Berechnung einfließen. Da es sich hierbei aber um Änderungen an der Berechnung handelt, die sehr individuell ausfallen können, ist es sicher sinnvoll, sich vorgängig mit konkreten Vorschlägen zum Verkauf bei der zuständigen Stelle zu informieren oder sich den ungefähren Anspruch selber online auszurechnen.

Auf die Rente hat der Heimeintritt keinen Einfluss. Sollte Ihr Vater eine Hilflosenentschädigung beziehen, könnte dort der Heimeintritt ebenfalls zu einer Änderung führen, je nachdem, ob er bereits im Rentenalter ist oder nach welchem Schweregrad er eine Hilflosenentschädigung erhält. Für den Fall, dass er keine Hilflosenentschädigung bekommt und er dauerhaft auf Dritthilfe im Alltag angewiesen ist, würde ich Ihnen empfehlen, in einigen Monaten bei der IV-Stelle ein entsprechendes Gesuch einzureichen. *



● **Fiona Renggli**

Fachfrau AHV-Renten.